



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. BGH-Beschluss vom 14.2.2007 – Restlicher schuldrechtlicher VA -

- a) Im **BGH-Beschluss vom 14.2.2007, XII ZB 190/04** hat der BGH entschieden, dass das Familiengericht den nach Durchführung eines Super-Splittings, Super-Quasi-Splittings oder Super-Realteilung noch nicht ausgeglichene Restbetrag nicht beziffern muss. Es genügt, wenn der „deklaratorische“ Satz: **„Im übrigen bleibt der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten“** in der Entscheidung über den VA aufgenommen wurde. Eine Bezifferung des restlichen schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches ist nicht geboten; diese Bezifferung würde auch **keine Bindungswirkung** haben (BGH vom 26.10.1994, XII ZB 126/92, FamRZ 1995, 157,158). Wenn das Gericht den restlichen schuldrechtlichen VA-Betrag beziffern würde, könnten die Parteien der – falschen – Ansicht sein, dass nur dieser bezifferte Betrag die Ausgleichsrente darstellt. Insbesondere bei Betriebsrenten, die auf der Grundlage einer einkommensabhängigen Versorgung gewährt wird, ist die – restliche – Ausgleichsrente wesentlich höher als der rechnerisch ermittelte Restbetrag. Dies hängt vielfach damit zusammen, dass die **Anwartschaftsdynamik** noch nicht ausgeglichen wurde.
- b) **Beispiel:** Im Erstverfahren wurde die Höhe der zukünftigen Betriebsrentenanwartschaft vom Versorgungsträger (Betrieb) auf der Bemessungsgrundlage (z.B. rentenfähiges Einkommen) am Ende der Ehezeit mitgeteilt. Der Ausgleich bzw. Teilausgleich erfolgte auf der Grundlage dieses Einkommens am Ende der Ehezeit. Das Gericht hat diese zukünftige Betriebsrente auf die Ehezeit umgerechnet und überwiegend als statisch oder – neuerdings – als teildynamisch angesehen und mit Hilfe der Barwert-VO und den amtlichen Rechengrößen in eine voll-dynamische Rentenanswartschaft umgerechnet. Auf der Grundlage dieser dynamisierten ehezeitlichen Betriebsrente erfolgte der Ausgleich.

Ehezeitliche Betriebsrentenanwartschaft: 14.500 DM
jährlichrentenanwartschaft: 25.000
Dynamisierte monatlich Rente: z.B. 283,86 DM
Auszugleichen ist die Hälfte = 141,93 DM
Davon wurden mittels Super-Splitting 65,80 DM ausgeglichen. Der Restbetrag (rechnerisch zunächst 76,13 DM) wurde in den schuldrechtlichen VA verwiesen. Wenn das Gericht tenoriert hätte, dass „der Restbetrag in Höhe von 76,13 DM dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegt“, könnten beide Parteien der Ansicht sein, dass der Verpflichtete dem Berechtigten **„nur noch 76,13 DM monatlich“** schuldet. Diese Annahme ist jedoch nicht richtig und dieser im Tenor ausgewiesene Betrag hätte auch keine Bindungswirkung. **Die – restliche – Ausgleichsrente errechnet sich auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Betriebsrente (ohne Karrieresprung).** Die Betriebsrente errechnet sich auf der Grundlage des **rentenfähigen Einkommens vor Rentenbeginn** (nicht des Einkommens am Ende der Ehezeit). **Dieser Unterschied ist als Dynamik in der Anwartschaftsphase zu sehen. Beispiel:** tatsächliche Betriebsrente: 20.000 € jährlich bzw. 1.666,67 € monatlich. Ehezeitanteil daraus: 966 €. Davon steht dem Berechtigten die Hälfte = 483 € als Ausgleichsrente zu. Aufgrund dessen, dass im Erstverfahren bereits 65,80 DM bzw. 33,64 € mittels Super-Splitting ausgeglichen wurden, ist dieser Betrag auf den Zeitpunkt der Zahlung der Ausgleichsrente zu dynamisieren (33,64 € : 19,6285 (Aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit) x 26,13 (aktueller Rentenwert im Jahre 2007) = 47,78 €. Die Ausgleichsrente in Höhe von 483,00 € ist um den dynamisierten Super-Splitting-Betrag in Höhe von 47,78 € zu reduzieren, so dass dem Berechtigten noch **435,22 € (nicht 76,13 DM)** als Ausgleichsrente zustehen.